Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 22.

(No. 2127.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Oktober 1840., womit der Tarif für die Erhebung der Abgabe bei Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt genehmigt wird.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 5. v. M. eingereichten Tarif für die Erhebung der bei Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu entrichtenden Abgabe genehmigt und sende Ihnen denselben Behufs der Publikation durch die Gesetzsammlung anbei vollzogen zurück.

Sanssouci, den 31. Oktober 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister, Grafen v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 12. Dezember 1840.)

Tarif,

nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist.

Es wird an Brückgeld entrichtet:

A.	von jedem Wagen und Schlitten	2 Silbergroschen	6 Pfennige
B.	von jedem angespannten oder unangespannten Pferde, Esel, Maulthier, oder Maulesel, so wie von jedem sonstigen Stücke Großvieh......	1 "	3 "
C.	von jedem Fohlen, Kalb, Schaaf, Lamm und jeder Ziege..........................	— "	4 "

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsch bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren, oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten, etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch

durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von demjenigen Fuhrwerk und Vieh, hinsichtlich dessen durch besondere Titel erworbene Ansprüche auf abgabenfreie Benutzung der Brücke bestehen.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Das Brückgeld ist an die zu Schwedt errichtete Hebestelle zu zahlen. Jeder hat eine Quittung über die geleistete Zahlung zu fordern und dieselbe den Steuer- und Polizeibeamten auf Verlangen bei Vermeidung nochmaliger Zahlung des Brückgeldes vorzuzeigen.

2) Wer es unternimmt, sich der Entrichtung des Brückgeldes auf irgend eine Art ganz, oder theilweise zu entziehen, erlegt außer der vorenthaltenen Abgabe deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler, als Strafe.

Bei der Bestrafung von Defraudationen finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 64. 83. 84. 88. bis 93. einschließlich, und §. 95. Anwendung.

Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

Gegeben Sanssouci, den 31. Oktober 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

 Tarif

Tarif
für das Brücken-Aufzugsgeld an der Oderbrücke bei Schwedt.

Es ist zu entrichten:

Für jeden Kahn, für welchen die Oeffnung der Oderbrücke bei Schwedt verlangt wird .... 1 Silbergroschen.

Sanssouci, den 31. Oktober 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.